

Heidelberger Kooperationskodex

Wir, niedergelassene Radiologen des Radiologienetz Deutschland, sind in Sorge, dass das Image der Radiologie weiter leiden könnte durch unlautere Kooperationen mit Zuweisern bzw. Krankenhäusern. Anlass sind Verfehlungen, die in der jüngsten Zeit an die Öffentlichkeit gerieten. Folge wäre, dass der radiologischen Fachgruppe, die sowieso schon als Top-Verdiener hingestellt, berufspolitische Legitimation abgesprochen werden könnte und legitime Honorarforderungen im Rahmen der GKV- und der Bürgerversicherung diskreditiert wären. Erschwerend kommt hinzu, dass Radiologen zuweisungs-abhängig sind, sogenannte nicht-spezialisierte Teilgebetsradiologen sich aber selbst zuweisen. Daher verpflichten wir uns freiwillig im Einklang mit etwaigen Ärztekorrupsionsparagrafen, den folgenden Kooperationskodex zu verbreiten und direkt wie indirekt, persönlich und in unserer Praxen, mit und für unsere Mitarbeiter einzuhalten und unsere Kooperationspartner ggfs. darauf schriftlich zu verpflichten:

1. Im Interesse einer rechtssicheren Beziehung zu unseren Zuweisern haben wir ein Interesse, alle juristisch zweifelhaften Kooperationen und Kooperationsmodelle für uns auszuschließen.
2. Wir halten uns im Bewusstsein unserer vollen Verantwortung für die Gesundheit unserer Patienten streng an die gesetzlichen- und untergesetzlichen Regelungen, denen wir unterworfen sind, insbesondere:
 - a. Wir tragen dafür Sorge, dass bei allen Untersuchungen, an denen wir mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind, die Bestimmungen der Röntgenverordnung eingehalten werden. Wir garantieren, dass alle, die Röntgenstrahlung am Menschen zur Untersuchung oder Behandlung anwenden oder die Anwendung technisch durchführen, über die erforderliche Fachkunde oder Kenntnisse im Strahlenschutz verfügen (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 und 4 und §§ 23 und 24 RöV).
 - b. Wir halten die einschlägigen Bestimmungen der Weiterbildungsordnungen der Ärztekammern auf Länderebene ein und kämpfen für den Kern unseres Fachgebiets.
 - c. Wir beachten das Leistungsrecht sowohl in der GKV als auch in der PKV: Wir sorgen dafür, dass Leistungen, die eindeutig Bestandteil der GKV sind, nicht privatärztlich abgerechnet werden und dass keine Doppelabrechnung bei verschiedenen Leistungserbringern erfolgt.
 - d. Das Gebot der persönlichen Leistungsabrechnung wird von uns streng beachtet. Strohmännchen-Modellen, die eine Trennung von eigentlicher Befundung und Abrechnung beinhalten, erteilen wir eine Absage.
 - e. Wir beteiligen uns nicht an illegalen teleradiologischen (MR-) Kooperationen. Ausschließliche Fernbehandlung, wie sie in § 7 Abs. 4 MBO-Ä erwähnt wird, lehnen wir ab.
 - f. An Teilgemeinschaftspraxen beteiligen wir uns nur im Rahmen der erlaubten Möglichkeiten. Bei TGPen zwischen Zuweisern und Radiologen halten wir uns unbedingt an § 18 (1) MBO-Ä. Wir sorgen dafür, dass solche Verträge erst in Kraft treten, wenn die zuständige Landesärztekammer ihre Zustimmung gibt.
3. Wir initiieren nur berufsrechtlich legale Kooperationen mit Zuweisern. Dabei beachten wir die legitimen berufspolitischen Interessen unserer Berufsgruppe. Wir beteiligen uns auch auf Anfrage nicht an solchen Kooperationen, die unseren rechtlichen Ansprüchen nicht genügen. Wir halten uns insbesondere an folgende Regeln:
 - a. Wir zahlen weder offen noch versteckt Entgelte bzw. Provisionen an Zuweiser für die Überweisung von (Privat- und GKV-) Patienten.
 - b. Wir nehmen keine Einweisungshonorare von Krankenhäusern, sofern nicht eine weitere Gegenleistung erwartet wird.
 - c. Als Beteiligte von Apparate- und Gerätegemeinschaften garantieren wir, dass nur die tatsächlich entstandenen Kosten vollständig vom Erbringer mit der Gesellschaft verrechnet werden.
 - d. Wir garantieren, dass in Apparategemeinschaften mit Zuweisern nur derjenige mit Patienten oder KV abrechnet, der die Leistung tatsächlich vollständig erbracht hat.
 - e. Wir lehnen Modelle ab, bei denen ein direkter Zusammenhang zwischen Zuweisung und Gewinnentnahme besteht. Wir vereinbaren nur einlagen- bzw. risikoabhängige Gewinnverteilungen mit marktgerechter Risikoverzinsung.
 - f. Wir bestätigen im Rahmen unserer Weiterbildungsbefugnis nur Leistungen, die tatsächlich vom Weiterzubildenden selbst und unter Aufsicht des weiterzubildenden Radiologen erbracht wurden.

Im Zweifel legen wir unseren Kooperationsvertrag den dafür zuständigen öffentlichen Körperschaften proaktiv vor. Zur Umsetzung unseres Kodex gründen wir ein interdisziplinär zusammen gesetztes Schiedsamt, dem wir uns vor Eingehen von Maßnahmen unterwerfen und das im Einzelfall über die Vereinbarkeit von Maßnahmen mit diesem Kodex entscheiden kann.

Was können Sie tun?

- Zuweiser: Fordern Sie von uns Dienst und medizinische Leistung, aber keine potentiell unwirksamen Gegenleistungen.
- Kassen/Versicherungen: Honorieren Sie zuweisende Ärzte für Ihre Hilfe bei der Diagnostik.
- Industrie: Stoppen Sie die Vermarktung von Geräten im Rahmen selbstentwickelter zweifelhafter Zuweiser- oder Teilradiologen-Geschäftsmodelle. Unterstützen Sie Ihr Hauptkundensegment Radiologen.